



§ 1

Der Verein für weibliche Diakonie e.V. in Barmstedt hat den Zweck, einen diakonischen Dienst an Alten, Hilfsbedürftigen und Kranken, sowie an Kindern zu leisten. Der Sitz des Vereins ist Barmstedt.

- (1) Er ist am 4.2.1900 unter der Register-Nummer VR 2 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rantzaupfelde - jetzt unter der Register-Nummer 712 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn - eingetragen worden. Gerichtsstand ist Barmstedt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein für weibliche Diakonie e.V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.. Die Satzung des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein wird anerkannt.
- (2) Der Verein für weibliche Diakonie e.V. dient unmittelbar und ausschließlich der Wohlfahrtspflege und gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Betätigung im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, doch kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes für die Erledigung bestimmter Aufgaben eine Aufwandsentschädigung bzw. eine angemessene Vergütung für Vorstandsmitglieder festsetzen.

§ 2

- (1) Zur Erreichung dieses Zweckes stellt der Verein geeignete Kräfte ein, deren Ausbildung den geltenden Bestimmungen entspricht.
- (2) Zur unmittelbaren Geschäftsführung im Verein kann der Verein eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Aufgaben, Befugnisse etc. werden durch den/die Vorsitzende/n im Rahmen einer Dienstanweisung geregelt, die der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.

§ 3

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende. Ablehnungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmesuchts muss nicht begründet werden. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag in der Mindesthöhe ist jährlich zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären. Er kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erklärt werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des/die Vorsitzende/n, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung nicht entrichtet wurde. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes bei Verstoß gegen die Satzung oder vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten ausgeschlossen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft oder der Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung offener Beiträge.

§ 4

Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder, Elternbeiträge, Zuschüsse und Beihilfen der Stadt, der Kirchengemeinde und anderer öffentlicher und privater Stellen sowie durch Spenden finanziert.

§ 5

- (1) Organe und weitere Gremien des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus können aufgrund von Vereinbarungen oder bei Bedarf Arbeitsausschüsse bzw. Kuratorien ohne Organeigenschaft eingerichtet werden.
- (3) Die Vertreter der Kirchengemeinde sind den Vereinsmitgliedern gleichgestellt. Deren Beitrag ist durch den kirchlichen Zuschuss abgegolten.
- (4) Die Mitglieder von Organen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (5) Organmitglieder, die von einer Beschlussfassung persönlich betroffen sind, bleiben von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6

- (1) Der/die Vorsitzende des Vereins ist allein vertretungsberechtigt. Er/sie muss Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein. Er/Sie wird durch den Erweiterten Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er/Sie führt bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter. Der/die Vorsitzende darf nicht Beschäftigte/r des Vereins sein.
- (2) Der Erweiterte Vorstand wählt eine/einen Stellvertreter/in des Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr. Er/sie muss Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein.
- (3) (entfällt)
- (4) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, Diese/r ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 10.000 Euro zeichnen der/die Vorsitzende und ein Mitglied des erweiterten Vorstandes gemeinsam.
- (5) Der/dem Vorsitzende/n kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (6) Der/Die Vorsitzende hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszweckes zu sorgen. Er/Sie führt die Geschäfte des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der/Die Vorsitzende hat im Rahmen seiner/ihrer Amtsführung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten.
- (8) Der/Die Vorsitzende hat dem erweiterten Vorstand über die Angelegenheiten des Vereins Rechenschaft zu geben. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
 - b) die Entscheidung über Aufnahmeanträge,
 - c) die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage,
 - d) die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge.
- (9) Die/der Vorsitzende leitet den Verein; er/sie ist Dienstvorgesetzte/r für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Bei ihrer/seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe im Innenverhältnis die/der Stellvertreter/in im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand.
- (10) Der/Die Vorsitzende ist verantwortlich für die Kassenführung, für die Erstellung von Haushaltsplanentwürfen und die Vorlage der Jahresrechnungen. Die Jahresrechnungen sind von dem Revisor zu prüfen. Er legt das Ergebnis der Prüfung dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung richtet einen erweiterten Vorstand ein. Er wird durch den/die Vorsitzende/n, dem/der Stellvertreter/in sowie sieben weiteren Vorstandsmitgliedern gebildet. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich insbesondere zusammen aus Vertretern der drei Bereiche a) „Verein“,

- b) „Kirche“, c) „Einrichtungen“: d.h. aus a) drei Vereinsmitgliedern, aus b) drei Vertreter/n der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt, aus c) der/dem Leiter/in der Kindertagesstätte „Bahnhofstraße“ in Barmstedt und jeweils einem Mitglied der Geschäftsführung der „St. Katharina gGmbH“ und der „Diakoniestation Barmstedt und Umgebung gGmbH“.
- (3) Die drei Vereinsmitglieder werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und führen bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter. Einer der drei Vereinsmitglieder muss Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein. Sie dürfen nicht Beschäftigte des Vereins sein. Jedes Jahr scheidet einer von diesen Gewählten aus, Wiederwahl ist zulässig.
 - (4) Der erweiterte Vorstand berät den/die Vorsitzende/n bei seiner/ihrer Arbeit und hat außerdem die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der/die Vorsitzende für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszweckes sorgt.
 - (5) Zu den wichtigen Angelegenheiten des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung von Stellenplänen und Haushaltsplänen
 - b) das Erlassen von Benutzungs-/ Teilnahmebeitrags-/ Entgeltordnungen für die Einrichtungen des Vereins
 - c) die Genehmigung von Abweichungen vom Stellenplan und Haushaltsplan, wenn keine Deckungen an anderer Stelle vorhanden sind
 - d) die Beratung von Berichten des/der Vorsitzenden zur Finanzlage.
 - e) Wahl eines/einer Vorsitzenden
 - f) Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - (6) Weitere Rechte des erweiterten Vorstandes nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8

- (1) Die/der Vorsitzende und bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Verhandlungen des erweiterten Vorstandes und beruft ihn ein, so oft es die Lage erfordert – mindestens einmal im Kalenderhalbjahr - oder wenn drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe von Gründen es schriftlich beantragen.
- (2) Alle Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind mit einer Frist von 14 Tagen und in dringenden Fällen von 7 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages einzuberufen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist und wenn Kirchengemeinde und Vereinsmitglieder und Einrichtungen durch mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vertreten sind. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Scheidet ein Vereinsmitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus oder kann bei Wahlen eine Position nicht besetzt werden, so kann der erweiterte Vorstand den erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 10

Urkunden, die den Verein in vermögensrechtlicher Beziehung verpflichten, bedürfen bei einem Wert von mehr als 70.000 Euro der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 11

- (1) Jedes Jahr soll im II. Quartal die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die mit einer Frist von 21 Tagen durch einmalige Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse und durch Aushang in den Einrichtungen oder durch schriftliche Einladung unter Veröffentlichung der Tagesordnung einzuberufen ist. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden - bei ihrer/seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Berichte des Revisors sowie die Genehmigung der

Jahresrechnungen

- b) Entlastung des/der Vorsitzenden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes
 - c) Genehmigung von Stellenplänen und Haushaltsplänen
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufwandsentschädigungen
 - e) Beschlüsse über vorliegende Anträge, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
 - f) Wahl von Vereinsmitgliedern in den erweiterten Vorstand (§ 7 Abs. 3)
 - g) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
 - h) Satzungsänderungen; diese sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zu beschließen.
- (3) Die Fristsetzung für Anträge wird mit der Tagesordnung bekanntgegeben. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder 15 Vereinsmitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sind analog anzuwenden.
- (5) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens 30 Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck schriftlich beantragen und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes verfällt das Vermögen der Kirchengemeinde Barmstedt. Es darf nur zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet werden.

§ 13

Die Mitgliederversammlung überträgt dem erweiterten Vorstand das Recht, Satzungsänderungen zu beschließen, die etwa von hierfür zuständigen amtlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit verlangt werden. Hierbei sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit zu beachten. Eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Barmstedt, den 30.5.2013

Die Mitgliederversammlung

Vereinsregister des Amtsgerichtes Elmshorn Nr. 712 EL